



NR. 538 | 07.09.2026

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Richtlinie zur Organisation des Arbeitsschutzes

an der Folkwang Universität der Künste

vom 04.09.2026

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Grundlagen

§1 Geltungsbereich und Zielsetzung

§2 Selbstverständnis

§3 Grundsätze und Vorgaben im Arbeitsschutz

§4 Gesamtverantwortung des Rektorats

§5 Verantwortung von Führungskräften und Verantwortung innerhalb der Organisationseinheiten

Teil 2: Arbeitssicherheitsorganisation

§6 Personen mit besonderer Verantwortung in der Arbeitssicherheit

§7 Personen mit besonderer Verantwortung in der Arbeitssicherheit für die Durchführung von Lehrveranstaltungen

§8 Organisationseinheiten mit Querschnittsaufgaben der Arbeitssicherheit

§9 Unterstützende Stellen der Arbeitssicherheit

§10 Arbeitsschutzausschuss

§11 Personalratsbeteiligung

§12 Grundpflichten der Mitglieder und Angehörigen

§13 Rechtsfolgen und Haftung

§14 Schlussbestimmungen

Teil 1: Grundlagen

§1 Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste. Die hier getroffenen Regelungen sind von allen Mitgliedern verpflichtend zu beachten und umzusetzen. Gegenüber den Hochschulbeschäftigten macht die Hochschule hierbei von dem ihr als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin zuständigen Weisungsrecht Gebrauch.

(2) Die Richtlinie regelt die Arbeitsschutzorganisation an der Folkwang Universität der Künste. Sie definiert den Rahmen für die Wahrnehmung von Arbeitsschutzaufgaben, schafft handlungsfähige Strukturen, benennt relevante Akteure und bestimmt auf Grundlage ihrer Zuständigkeiten bzw. Aufgaben ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in den Organisationseinheiten der Hochschule.

§ 2 Selbstverständnis

Der Folkwang Universität der Künste ist es ein wesentliches Anliegen die Sicherheit ihrer Mitglieder, Angehörigen und Gäste auf sämtlichen Campus der Hochschule wirksam zu gewährleisten. In diesem Sinne nimmt sie die ihr obliegende Arbeitsschutzverantwortung über das rechtlich zwingende Maß hinaus wahr.

§3 Grundsätze und Vorgaben im Arbeitsschutz

Es existieren eine Vielzahl an Rechtsvorschriften, aus denen sich auch für den Hochschulbereich arbeitsschutzbezogene Vorgaben ergeben. Hierzu zählen u.a.:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Hinzu kommen Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie einschlägige Technische Regeln für Arbeitsstätten und Technische Regeln für Betriebssicherheit und allgemeine Rechtsprinzipien (Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten).

§4 Gesamtverantwortung des Rektorats

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 KunstHG NRW leitet das Rektorat die Hochschule. Hieraus folgt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung einschlägiger arbeitsschutzbezogener Rechtsvorschriften und die Durchführung hierfür notwendiger Maßnahmen. Insbesondere obliegt es dem Rektorat, die hochschulinternen Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz festzulegen (Organisationspflicht).

§ 5 Delegation der (Durchführungs-)Verantwortung der Arbeitssicherheit

(1) Schon kraft Gesetzes erfolgt eine sach- und funktionsgerechte Einbindung aller Hochschulmitglieder (siehe z.B. § 11 Abs. 1 KunstHG NRW). Eine besondere Verantwortung kommt hierbei Personen zu, die Fachvorgesetztenaufgaben wahrnehmen. Aufgrund ihrer Weisungs-, Leitungs-, Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse besitzen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich wesentlichen Einfluss auf Arbeitsumfang, Arbeitsweise, Einsatz und Betrieb von Arbeitsmitteln und somit auf die Arbeits- und Studienbedingungen insgesamt.

(2) Aus den vorgenannten Gründen macht das Rektorat von der durch § 35 Beamtenstatusgesetz bzw. § 106 Gewerbeordnung eröffneten (und durch § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 9 Abs. 5 Mutterschutzgesetz konkretisierten) Möglichkeit Gebrauch, zuverlässige und fachkundige Personen damit zu beauftragen, ihr obliegende Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Richtlinie und wird durch individuelle Pflichtenübertragungen an die beauftragten Personen konkretisiert.

(3) Diese Pflichtendelegation bestätigt und konkretisiert die kraft Gesetzes automatisch aufgrund der Führungsposition übernommene Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzverantwortung.

Teil 2: Arbeitssicherheitsorganisation

§ 6 Personen mit besonderer Verantwortung in der Arbeitssicherheit

Personen mit besonderer Verantwortung, die nach § 5 (1) Fachvorgesetztenaufgaben an der Folkwang Universität wahrnehmen („Führungskräfte“), sorgen für die operative Umsetzung der Arbeitssicherheit in ihren Organisationseinheiten. Arbeitssicherheit ist damit Teil ihrer allgemeinen Aufgabe, die ihnen zugewiesene Organisationseinheit zu organisieren und zu leiten unter Berücksichtigung ihrer Fürsorgepflicht für die ihnen unterstellten Mitarbeitenden.

(1) Die Stellen mit besonderer Verantwortung in der Arbeitssicherheit an der Folkwang Universität der Künste sind:

- a) In der 1. Hierarchieebene die Mitglieder des Rektorats unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung nach §4, soweit es ihnen direkt unterstellte Arbeitsplätze (z.B. Sekretariate) betrifft, sowie alle Arbeitsplätze, welche nicht einer Organisationseinheit der 2. Hierarchieebene zugeordnet sind.
- b) In der 2. Hierarchieebene die Leiter*innen der Organisationseinheiten, welche dem Rektor, dem Kanzler oder dem Rektorat als Ganzes direkt unterstellt sind, wie Dekan*innen und in

ihrer Vertretung Prodekan*innen, Dezernent*innen, Leiter*innen von Stabsstellen, von Zentraler Einrichtungen, von fachbereichsunabhängigen Instituten und anderer Institutionen.

- c) In der 3. Hierarchieebene alle übrigen Führungskräfte, also Leiter*innen der Organisationseinheiten – soweit vorhanden – welche einer Organisationseinheit der 2. Hierarchieebene unterstellt sind, wie Abteilungsleiter*innen, Leiter*innen von fachbereichsinternen Instituten, von Einrichtungen und anderen Institutionen, sowie alle Professor*innen, zugeordnet zu einem Fachbereich.

Die genaue Aufstellung der Organisationseinheiten kann man dem jeweils gültigen Organigramm der Folkwang Universität der Künste entnehmen.

(2) Die Verantwortungsbereiche werden wie folgt abgegrenzt:

- a) Die räumliche Abgrenzung (Betreiberverantwortung) wird definiert durch alle Räume und Flächen, welche der jeweiligen Organisationseinheit für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilt werden.
- b) Die personelle Abgrenzung (Personalverantwortung) wird definiert durch alle Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste, welche der jeweiligen Organisationseinheit zugeordnet werden – dies schließt ausdrücklich die Studierenden ein – außerdem alle Dritte, welche Zugang zu den unter a) aufgeführten Flächen gewährt wird.
- c) Darüber hinaus wird für die Abteilung Gebäudemanagement der räumliche Verantwortungsbereich nach a) erweitert um alle Flächen und Räume, welche nicht einer anderen Organisationseinheit zugeordnet werden, etwa öffentlich zugängliche Verkehrswege, Technikräume, WC-Räume u.ä.

Dies wird dies präzisiert in schriftlichen Delegationsschreiben durch das Rektorat.

(3) Auf Basis der oben genannten Grundsätze obliegt es den Führungskräften nach (1) im Bereich der ihnen unterstellten Organisationseinheit abgegrenzt nach (2) im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden. Sie haben bei der Erfüllung dieser Schutz- und Sicherheitspflichten für den oben genannten Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- die sicherheitstechnische Organisation der Arbeitsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umgesetzt wird [das sind insbesondere die in Anlage 1 auf Seite 24 der DGUV Vorschrift 1 genannten Rechtsvorschriften],
- die Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt, fortgeschrieben und dokumentiert werden,
- die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden,

- die erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt werden,
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, regelmäßig wiederkehrend und bei besonderen Anlässen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert und Unterweisungen vorgenommen werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung, insbesondere Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen und diese regelmäßig (z.B. gemäß Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 3) geprüft und instandgehalten werden,
- Gefahrstoffe entsprechend den geltenden Regelungen (z.B. gemäß Gefahrstoffverordnung) ordnungsgemäß gehandhabt, gelagert und entsorgt werden,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten/Studierenden eingesetzt und getragen werden,
- die sicherheitsgerechte Aufgabenerledigung im erforderlichen Ausmaß kontrolliert wird,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- festgestellte Sicherheitsverstöße durch Beschäftigte unverzüglich benannt und Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheitsanforderungen eingeleitet werden,
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und anderen Unternehmensbeauftragten nach §9 zusammengearbeitet wird,
- Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl bestellt und aus- und fortgebildet sind,
- aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
- Beschäftigungsbeschränkungen (z.B. für Jugendliche und Schwangere) eingehalten werden,
- Arbeitsunfälle unverzüglich gemeldet werden,
- Fremdfirmen eingewiesen werden.

Es obliegt ihnen außerdem, dem Rektorat die Notwendigkeit von weiteren Beauftragten der Arbeitssicherheit nach §9 (1) g) (z.B. Gefahrstoffbeauftragte oder Biostoffbeauftragte) für ihren Bereich anzuzeigen und dafür geeignete Personen aus ihrer Organisationseinheit zu benennen. Deren Bestellung erfolgt dann durch das Rektorat.

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen nach §7 und die Umsetzung von Querschnittsaufgaben nach §8 verbleibt bei ihnen die Kontrollverantwortung.

(4) Den Führungskräften der 2. Hierarchieebene nach (1) obliegt außerdem:

- eine Mitwirkungspflicht bei der Delegation der Verantwortung an die ihnen unterstellten Organisationseinheiten der 3. Hierarchieebene, soweit vorhanden,
- dem Rektorat geeignete Personen aus ihrer Organisationseinheit als Sicherheitsbeauftragte nach §9 (1) d) zu benennen, deren Wirkungsbereich analog (2) abzugrenzen ist. Die DGUV Information 211-039 (Leitfaden zur Ermittlung der Sicherheitsbeauftragten) bzw. deren mögliche Nachfolgeregelungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat.
- Die Pflicht – wenn notwendig – geeignete Personen aus ihrer Organisationseinheit als Brandschutz-, Evakuierungs- und Ersthelfer nach §9 (1) e) und f) zu benennen. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat.

Für die nach (2) abgegrenzten Verantwortungsbereiche der ihnen unterstellten Organisationseinheiten der 3. Hierarchieebene verbleibt bei ihnen die Kontrollverantwortung.

(5) Den Führungskräften nach (1) haben folgende Befugnisse: sie können (und müssen, soweit erforderlich)

- zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben verbindliche Weisungen gegenüber den zugeordneten Beschäftigten erteilen;
- bei arbeitsschutz- oder sicherheitswidriger Tätigkeit von Beschäftigten Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsanforderungen ergreifen;
- soweit erforderlich, bestimmte Aufgaben oder Aufgabenbereiche auf geeignete (zuverlässige und fachkundige) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren;
- notwendige Anschaffungen (z.B. persönliche Schutzausrüstungen) veranlassen bzw. Mittel für die Anschaffungen beantragen;
- Tätigkeits- und Nutzungsbeschränkungen bis hin zur Beendigung der Arbeit bzw. Stilllegung von Einrichtungen im Falle von nicht akzeptablen Gefährdungen veranlassen.

Sie haben die Pflicht,

- ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten zu informieren, wenn Sie mangels Handlungsmöglichkeit oder – befugnis in Ihrem Zuständigkeitsbereich anfallende Aufgaben nicht unter ausreichender Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes erledigen können und
- die erforderlichen Mittel zur Pflichterfüllung zu beantragen,
- sich über den aktuellen Inhalt der für Ihren Verantwortungsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften mit Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzrelevanz zu informieren und zu qualifizieren.

Die Führungskräfte nach (1) sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die von ihnen aufgestellten Regeln zur Arbeitssicherheit gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der

Folkwang Universität der Künste und Dritten, welchen Zugang zu dem Bereich gewährt wird, durchzusetzen. Über Sanktionen entscheidet das Rektorat.

(6) Den Führungskräften nach (1) werden für die Umsetzung der notwendigen Aufgaben folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt:

- a) Das ihnen im Rahmen der Weisungsbefugnis unterstellte Personal – wie für alle anderen ihrer Aufgaben,
- b) Das ihnen eingeräumte allgemeine Budget – wie für alle anderen Aufgaben auch – wobei die an der Folkwang Universität gültigen Bestimmungen bzgl. Budgetverantwortung einzuhalten sind,
- c) Die Möglichkeit, für sich selbst und das ihnen unterstellte Personal durch Weiterbildung die notwendige Fachkunde zu erhalten, die dafür vorgesehenen Abläufe sind einzuhalten.
- d) Darüber hinaus stehen für die Arbeitssicherheit die Unterstützenden Stellen nach §9 zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

§ 7 Personen mit besonderer Verantwortung in der Arbeitssicherheit bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen

An der Folkwang Universität führen die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen in eigener Gestaltungshoheit durch. Für die Durchführung ihrer eigenen Lehrveranstaltungen haben sie daher ebenfalls eine besondere Verantwortung in der Arbeitssicherheit gem. §5(1).

(1) Alle Personen, welche an der Folkwang Universität eine Lehrveranstaltung in eigener Gestaltung durchführen („Lehrende“), sind zuständig für eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung. Dies gilt unbeschadet möglicher weiterer Verantwortlichkeiten nach §6, §8 und §9.

(2) Auf Basis der oben genannten Grundsätze obliegt es den Lehrenden nach (1) für die operative Durchführung von Lehrveranstaltungen alle notwendigen Maßnahmen der Arbeitssicherheit in eigener Verantwortung durchzuführen analog §6(3) und (5) aber nur bezogen auf ihre Lehrveranstaltungen, insbesondere soweit notwendig

- vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Räume, Gebäudeteile, Verkehrsflächen und Anlagen sowie der bereitgestellten Arbeitsmittel, einschließlich der Einhaltung aller zugehörigen Regelungen
- die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und des sicheren Gebrauchs von Arbeitsmittel, welche nicht von Organisationseinheiten der Folkwang Universität zur Verfügung gestellt werden, sowie die Festlegung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen zum sicheren

Ablauf,

- Meldung von Dienst-, Arbeits- und Wegeunfällen
- Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter eingehalten werden

Für die Querschnittsaufgaben nach §8 verbleibt bei ihnen die Kontrollverantwortung.

(3) Den Lehrenden nach (1) werden für die Umsetzung der notwendigen Aufgaben folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt:

- a) Räume und Arbeitsmittel, die ihnen von ihrer Organisationseinheit zur Verfügung gestellt werden. Dafür entfällt die operative Verantwortlichkeit der Lehrenden, es verbleibt nur die Kontrollverantwortung.
- b) Das ihnen für die Durchführung der Lehrveranstaltung zugeteilte Personal,
- c) Das ihnen ggf. eingeräumte Budget, wobei die an der Folkwang Universität für Künste gültigen Bestimmungen bzgl. Budgetverantwortung einzuhalten sind,
- d) Die Möglichkeit, für sich selbst und das ihnen unterstellte Personal durch Weiterbildung die notwendige Fachkunde zu erhalten; die dafür vorgesehenen Abläufe sind einzuhalten,
- e) Darüber hinaus stehen für die Arbeitssicherheit die Unterstützenden Stellen nach §9 zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Die Lehrenden nach (1) sind berechtigt, während der Lehrveranstaltung die von ihnen aufgestellten Regeln zur Arbeitssicherheit gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste und Dritten, welchen an der Lehrveranstaltung teilnehmen, durchzusetzen. Über Sanktionen entscheidet das Rektorat.

§8 Organisationseinheiten mit Querschnittsaufgaben der Arbeitssicherheit

Besondere Querschnittsaufgaben der Arbeitssicherheit an der Folkwang Universität der Künste weist das Rektorat fachkundigen Organisationseinheiten zu. Dies erweitert den Verantwortungsbereich der Führungskräfte der betroffenen Organisationseinheiten, und kann also auch Personen und Bereiche außerhalb der eigenen räumlichen und personellen Abgrenzung betreffen. Für die anderen Führungskräfte nach §6 und Lehrende nach §7 verbleibt dafür die Kontrollverantwortung.

(1) Die jeweiligen Organisationseinheiten und die ihnen zugewiesenen Querschnittsaufgabenbereiche der Arbeitssicherheit an der Folkwang Universität der Künste sind:

- a) Der Abteilung Gebäudemanagement obliegt die Wahrnehmung der operativen Umsetzung für die gebäudetechnischen Anlagen und Außenflächen, inkl. Wartungen und aller notwendigen sicherheitstechnischer Überprüfungen.
- b) Der Abteilung Personal obliegt es, die Dokumentationen der Delegation der

Arbeitgeberpflichten gemäß dieser Richtlinie an die Personen, die nach §6 und §7 besondere Verantwortung in der Arbeitssicherheit nach §5(1) wahrnehmen, nachzuhalten (z. B. bei Neueinstellungen, Umsetzungen und bei Ausscheiden) und in der jeweiligen Personalakte abzu-legen.

- c) Der Abteilung Personal obliegt es, die Dokumentationen der Bestellung der Personen, die nach §9 (1) unterstützende Aufgaben der Arbeitssicherheit wahrnehmen, nachzuhalten (z. B. bei Neueinstellungen, Umsetzungen und bei Ausscheiden) und in die jeweilige Personalakte abzulegen.
- d) Weitere Querschnittsaufgaben der Arbeitssicherheit und die dafür zuständigen Organisations-einheiten können vom Rektorat bestimmt werden.

(2) Den Führungskräften der jeweiligen Organisationseinheiten nach (1) werden für die Umsetzung der benannten Aufgaben folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt:

- a) Das ihnen im Rahmen der Weisungsbefugnis unterstellte Personal,
- b) Das ihnen eingeräumte allgemeine Budget, wobei die an der Folkwang Universität gültigen Bestimmungen bzgl. Budgetverantwortung einzuhalten sind,
- c) Die Möglichkeit, für sich selbst und das ihnen unterstellte Personal durch Weiterbildung die notwendige Fachkunde zu erhalten; die dafür vorgesehenen Abläufe sind einzuhalten,
- d) Darüber hinaus stehen für die Arbeitssicherheit die Unterstützenden Stellen nach §9 zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten nach (1) sind berechtigt, für die Durchführung der benannten Aufgaben die von ihnen aufgestellten Regeln zur Arbeitssicherheit gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste und Dritten, welchen Zugang zu dem betroffenen Bereich gewährt wird, durchzusetzen. Über Sanktionen entscheidet das Rektorat.

§9 Unterstützende Stellen der Arbeitssicherheit

Unterstützende Stellen der Arbeitssicherheit beraten und unterstützen die Führungskräfte, die Lehrenden und außerdem alle Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität in Fragen der Arbeitssicherheit.

(1) Unterstützende Stellen der Arbeitssicherheit an der Folkwang Universität der Künste sind:

- a) die Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in allgemeinen Fragen der Arbeitssicherheit,
- b) die Betriebsärzt*innen bzw. der Betriebsärztliche Dienst gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in arbeitsmedizinischen Fragen,
- c) die Brandschutzbeauftragten gemäß den vorliegenden Baugenehmigungen in Fragen des Brandschutzes, für die Erstellung und Fortführung der Brandschutzordnungen sowie für die

- Organisation der Brandschutz- und Evakuierungshelfer nach e) für den Evakuierungsfall,
- d) die Sicherheitsbeauftragten gemäß Sozialgesetzbuch 7 (SGB VII) und § 20 DGUV Vorschrift 1 für grundlegende Fragen der Arbeitssicherheit innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches,
- e) die Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den jeweils gültigen Brandschutzordnungen für den Evakuierungsfall,
- f) die Ersthelfer*innen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für die Erstversorgung bei Unfällen,
- g) sowie weitere Beauftragte der Arbeitssicherheit falls benötigt.

Die Bestellung erfolgt – sowie nicht bereits durch einen Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag (bei externen Stellen) – durch ein Bestellungsschreiben des Rektorats.

(2) Unterstützende Stellen der Arbeitssicherheit nach a), b), c), d) und g) beraten und unterstützen die Führungskräfte nach §6, die Lehrenden nach §7 sowie alle Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität. Sie nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde grundsätzlich weisungsfrei.

Die Unterstützenden Stellen nach a), b) und c) obliegt es dabei zusätzlich, in eigener Verantwortung die Arbeitsstätten der Folkwang Universität der Künste regelmäßig zu begehen und die Führungskräfte nach §6, die Lehrenden nach §7 und die zuständigen Stellen nach §8 auf erkannte Mängel hinzuweisen. Ihnen ist grundsätzlich der Zugang zu allen Räumen zu gewähren.

Ansonsten ergeben sich die Aufgaben der einzelnen Stellen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aus dem Arbeitsvertrag, Bestellungsschreiben oder dem Vertrag (bei externen Dienstleistern). Soweit es sich um Aufgaben handelt, die zusätzlich zu den Aufgaben gemäß dem eigenen Arbeitsvertrag handelt, sind die Stelleninhaber für die Erfüllung der Aufgaben von ihren anderen Aufgaben freizustellen.

(3) Die Unterstützenden Stellen nach (1) – soweit es sich um interne Stellen handelt – verfügen für die Durchführung ihrer Aufgaben über folgende Ressourcen:

- a) Das ihnen im Rahmen der Weisungsbefugnis unterstellte Personal, falls vorhanden,
- b) Das ihnen eingeräumte allgemeine Budget, wobei die an der Folkwang Universität gültigen Bestimmungen bzgl. Budgetverantwortung einzuhalten sind,
- c) Die Möglichkeit, für sich selbst und das ihnen unterstellte Personal durch Weiterbildung die notwendige Fachkunde zu erhalten; die dafür vorgesehenen Abläufe sind einzuhalten.

§10 Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(1) Der Arbeitsausschuss besteht gemäß §11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) an der Folkwang Universität der Künste aus:

- der*dem Kanzler*in bzw. deren oder dessen benannte Vertretung, als Vorsitzende*n,
- einer Vertretung des betriebsärztlichen Dienstes,
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- einer Vertretung des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung,
- einer Vertretung des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerischen Beschäftigten,
- den Sicherheitsbeauftragten in wechselnder Anzahl und Zusammensetzung,
- den Brandschutzbeauftragten.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen.

(3) Die*Der Vorsitzende kann weitere Personen als Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses berufen.

(4) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§11 Personalratsbeteiligung

Die Personalräte haben die gesetzliche Pflicht, auf die Verhütung von Arbeits- und Gesundheitsgefahren zu achten (§64 Abs. 4 LPVG). Die Personalräte haben, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender oder präventiver Art (§ 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG). Sie müssen die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einsetzen und können Maßnahmen im Rahmen ihres Initiativrechts beantragen.

§12 Grundpflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Alle Beschäftigten und Lehrbeauftragten der Folkwang Universität der Künste haben dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen und sind verpflichtet, entsprechende Weisungen zu befolgen (siehe z. B. §§ 15, 16 ArbSchG). Sie haben insbesondere die ihnen zur Verfügung gestellten Räume, Instrumente, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel

und sonstigen Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu nutzen. Sicherheitsmängel im unmittelbaren Kompetenz- und Aufgabenbereich sind bei Vorliegen entsprechender Kompetenz und Fachkunde selbst zu beheben, ansonsten den Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Außerhalb des eigenen Kompetenz- und Aufgabenbereichs beobachtete Sicherheitsmängel sind der jeweils zuständigen Stelle zu melden. Bei unklarer Zuständigkeit erfolgt die Meldung über die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die jeweils fachvorgesetzte Person.

(2) Alle Beschäftigten der Folkwang Universität Künste sind zudem verpflichtet:

- a) sich mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut zu machen,
- b) dienstliche Tätigkeiten so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische oder psychische Gesundheit möglichst vermieden werden und die verbleibenden Gefahren möglichst gering sind,
- c) mindestens einmal pro Jahr an einer allgemeinen Grundunterweisung teilzunehmen und die Teilnahme der fachvorgesetzten Person mitzuteilen,
- d) Dienst-, Arbeits- und Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studierende sinngemäß. Bei unklarer Zuständigkeit erfolgt die Meldung über die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder das Dekanat des Fachbereichs, dem die*der Studierende angehört.

§13 Rechtsfolgen und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln gemäß allgemeinem Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB) und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB).

§14 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und ersetzt alle bislang geltenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Arbeitssicherheit an der Folkwang Universität der Künste.

Essen, den 04.09.2026

Der Rektor
Holger Zebu Kluth

Übertragung von Unternehmerpflichten

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...,

hiermit werden Ihnen gemäß § 35 Beamtenstatusgesetz (konkretisiert durch § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 11 KunstHG) für die Ihnen zugewiesenen Räume und Anlagen ... [soweit möglich anlagen- oder raumbezogen festlegen und eingrenzen] (**Betreiberverantwortung**) und die bei Ihnen tätigen Beschäftigten (**Personalverantwortung**) die **Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten und Sicherheits- und Unfallverhütungspflichten** übertragen.

In der DGUV Information 211-006 „Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren“ heißt es:

„Vorgesetzte ohne Verantwortung gibt es nicht“. Vorgesetzte sind aufgrund ihrer Position verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden.

Sie haben bei der Erfüllung dieser Schutz- und Sicherheitspflichten für den oben genannten Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung **insbesondere** dafür Sorge zu tragen, dass

- die sicherheitstechnische Organisation der Arbeitsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umgesetzt wird [das sind insbesondere die in Anlage 1 auf Seite 24 der DGUV Vorschrift 1 genannten Rechtsvorschriften],
- die Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt, fortgeschrieben und dokumentiert werden,
- die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden,
- die erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt werden,
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, regelmäßig wiederkehrend und bei besonderen Anlässen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert und Unterweisungen vorgenommen werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung, insbesondere Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen und diese regelmäßig (z.B. gemäß Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 3) geprüft und instandgehalten werden,
- Gefahrstoffe entsprechend den geltenden Regelungen (z.B. gemäß Gefahrstoffverordnung) ordnungsgemäß gehandhabt, gelagert und entsorgt werden,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten/Studierenden eingesetzt und getragen werden,
- die sicherheitsgerechte Aufgabenerledigung im erforderlichen Ausmaß kontrolliert wird,

- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- festgestellte Sicherheitsverstöße durch Beschäftigte unverzüglich benannt und Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheitsanforderungen eingeleitet werden,
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und anderen Unternehmensbeauftragten zusammengearbeitet wird,
- Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl bestellt und aus- und fortgebildet sind,
- aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
- Beschäftigungsbeschränkungen (z.B. für Jugendliche und Schwangere) eingehalten werden,
- Arbeitsunfälle unverzüglich gemeldet werden,
- Fremdfirmen eingewiesen werden.

Sie haben dabei folgende **Befugnisse**: sie können (und müssen, soweit erforderlich)

- zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben verbindliche Weisungen gegenüber den zugeordneten Beschäftigten erteilen;
- bei arbeitsschutz- oder sicherheitswidriger Tätigkeit von Beschäftigten Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsanforderungen ergreifen;
- soweit erforderlich, bestimmte Aufgaben oder Aufgabenbereiche auf geeignete (zuverlässige und fachkundige) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren;
- notwendige Anschaffungen (z.B. persönliche Schutzausrüstungen) veranlassen bzw. Mittel für die Anschaffungen beantragen;
- Tätigkeits- und Nutzungsbeschränkungen bis hin zur Beendigung der Arbeit bzw. Stilllegung von Einrichtungen im Falle von nicht akzeptablen Gefährdungen veranlassen.

Sie haben die **Pflicht**,

- ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten zu informieren, wenn Sie mangels Handlungsmöglichkeit oder -befugnis in Ihrem Zuständigkeitsbereich anfallende Aufgaben nicht unter ausreichender Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes erledigen können und
- die erforderlichen Mittel zur Pflichterfüllung zu beantragen.
- sich über den aktuellen Inhalt der für Ihren Verantwortungsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften mit Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzrelevanz zu informieren und zu qualifizieren.

Datum, Kanzler

Datum, Verpflichtete*r

Übertragung von Unternehmerpflichten

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...,

hiermit werden Ihnen gemäß § 106 Gewerbeordnung (konkretisiert durch § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 11 KunstHG) für die Ihnen zugewiesenen Räume und Anlagen ... [soweit möglich anlagen- oder raumbezogen festlegen und eingrenzen] (**Betreiberverantwortung**) und die bei Ihnen tätigen Beschäftigten (**Personalverantwortung**) die **Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten und Sicherheits- und Unfallverhütungspflichten** übertragen.

In der DGUV Information 211-006 „Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren“ heißt es:

„Vorgesetzte ohne Verantwortung gibt es nicht“. Vorgesetzte sind aufgrund ihrer Position verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden.

Sie haben bei der Erfüllung dieser Schutz- und Sicherheitspflichten für den oben genannten Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung **insbesondere** dafür Sorge zu tragen, dass

- die sicherheitstechnische Organisation der Arbeitsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umgesetzt wird [das sind insbesondere die in Anlage 1 auf Seite 24 der DGUV Vorschrift 1 genannten Rechtsvorschriften],
- die Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt, fortgeschrieben und dokumentiert werden,
- die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden,
- die erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt werden,
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, regelmäßig wiederkehrend und bei besonderen Anlässen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert und Unterweisungen vorgenommen werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung, insbesondere Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen und diese regelmäßig (z.B. gemäß Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 3) geprüft und instandgehalten werden,
- Gefahrstoffe entsprechend den geltenden Regelungen (z.B. gemäß Gefahrstoffverordnung) ordnungsgemäß gehandhabt, gelagert und entsorgt werden,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten/Studierenden eingesetzt und getragen werden,
- die sicherheitsgerechte Aufgabenerledigung im erforderlichen Ausmaß kontrolliert wird,

- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- festgestellte Sicherheitsverstöße durch Beschäftigte unverzüglich benannt und Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheitsanforderungen eingeleitet werden,
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und anderen Unternehmensbeauftragten zusammengearbeitet wird,
- Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl bestellt und aus- und fortgebildet sind,
- aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
- Beschäftigungsbeschränkungen (z.B. für Jugendliche und Schwangere) eingehalten werden,
- Arbeitsunfälle unverzüglich gemeldet werden,
- Fremdfirmen eingewiesen werden.

Sie haben dabei folgende **Befugnisse**: sie können (und müssen, soweit erforderlich)

- zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben verbindliche Weisungen gegenüber den zugeordneten Beschäftigten erteilen;
- bei arbeitsschutz- oder sicherheitswidriger Tätigkeit von Beschäftigten Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsanforderungen ergreifen;
- soweit erforderlich, bestimmte Aufgaben oder Aufgabenbereiche auf geeignete (zuverlässige und fachkundige) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren;
- notwendige Anschaffungen (z.B. persönliche Schutzausrüstungen) veranlassen bzw. Mittel für die Anschaffungen beantragen;
- Tätigkeits- und Nutzungsbeschränkungen bis hin zur Beendigung der Arbeit bzw. Stilllegung von Einrichtungen im Falle von nicht akzeptablen Gefährdungen veranlassen.

Sie haben die **Pflicht**,

- ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten zu informieren, wenn Sie mangels Handlungsmöglichkeit oder -befugnis in Ihrem Zuständigkeitsbereich anfallende Aufgaben nicht unter ausreichender Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes erledigen können und
- die erforderlichen Mittel zur Pflichterfüllung zu beantragen.
- sich über den aktuellen Inhalt der für Ihren Verantwortungsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften mit Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzrelevanz zu informieren und zu qualifizieren.

Datum, Kanzler

Datum, Verpflichtete*r